

05. 10. 84

Fz – AS – In – R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Zahlungen der Behörden (Behördenzahlungsgesetz — BZG)

A. Zielsetzung

Die Vorschriften des Bundes über die Zahlungsweise der öffentlichen Verwaltung sollen den gegenwärtigen Zahlungsgewohnheiten angepaßt, d. h. mehr auf den unbaren Zahlungsverkehr ausgerichtet und zugleich stärker vereinheitlicht und übersichtlicher gestaltet werden.

B. Lösung

Das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) und § 47 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sollen durch eine inhaltlich übereinstimmende Neuregelung abgelöst werden, die bei Auszahlungen der Verwaltung der bargeldlosen Zahlung den Vorrang gibt und bei wiederkehrenden Zahlungen den Zahlungsempfänger zu seinen Lasten verpflichtet, die bargeldlose Zahlung zu ermöglichen.

C. Alternativen

Aufhebung des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen und Regelung in den jeweiligen Spezialgesetzen.

D. Kosten

keine; tendenziell Einsparung von Verwaltungskosten.

Fristablauf: 16. 11. 84

-2-

05. 10. 84

Fz – AS – In – R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über Zahlungen der Behörden
(Behördenzahlungsgesetz — BZG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (441) — 502 02 — Za 1/84

Bonn, den 5. Oktober 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Zahlungen der Behörden
(Behördenzahlungsgesetz — BZG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Fristablauf: 16. 11. 84

Entwurf eines Gesetzes über Zahlungen der Behörden (Behördenzahlungsgesetz — BZG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Zahlungen der Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht Bundesgesetze inhaltsgleiche oder abweichende Regelungen enthalten.

§ 2

Zahlungsort; Zahlungsweise

(1) Hat eine der in § 1 genannten Behörden eine Zahlung zu leisten, so hat sie das Geld auf ihre Kosten und Gefahr dem Empfänger an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zu übermitteln, sofern sich nicht aus einer Vereinbarung oder aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses etwas anderes ergibt.

(2) Hat der Empfänger ein Konto bei einem Kreditinstitut oder bei der Deutschen Bundespost, so kann die Behörde das Geld auf dieses Konto überweisen.

(3) Bei Zahlungen, die ihren Grund in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis haben, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, anordnen, daß das Geld nur auf ein Konto innerhalb dieses Geltungsbereichs zu übermitteln ist.

(4) Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.

§ 3

Zahlungsweise bei wiederkehrenden Zahlungen

(1) Bei wiederkehrenden Zahlungen hat der Empfänger auf Verlangen der Behörde ein Konto bei einem Kreditinstitut oder bei der Deutschen Bundespost anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- und Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

(2) Eine Auszahlung auf andere Weise kann der Empfänger nur verlangen, wenn ihm die Einrichtung eines Kontos unmöglich ist oder die Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(3) Kommt der Empfänger einem Verlangen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig nach, können die Übermittlungskosten von dem Zahlungsbetrag einbehalten werden.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für seinen Bereich durch Rechtsverordnung für die Auszahlung von Bezügen, Löhnen und Vergütungen bestimmen, daß die Zahlungen nur auf ein Postgirokonto erfolgen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 4

Änderung von Sozialgesetzen

(1) § 47 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I, S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt gefaßt:

„§ 47

Auszahlung von Geldleistungen

(1) Geldleistungen sollen in der Regel auf ein Konto überwiesen werden. Der Empfänger hat auf Verlangen des Leistungsträgers ein Konto bei einem Kreditinstitut oder bei der Deutschen Bundespost anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann.

(2) Eine Auszahlung auf andere Weise kann der Empfänger nur verlangen,

1. wenn Aufwand und Kosten für die Einrichtung eines Kontos in keinem angemessenem Verhältnis zu der auszuzahlenden Geldleistung stehen,
2. wenn ihm die Einrichtung eines Kontos unmöglich ist oder die Benutzung eines Kontos aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Leistungsträger trägt die Kosten und die Gefahr der Auszahlung. Kommt der Empfänger einem Verlangen nach Absatz 1 Satz 2 nicht rechtzeitig nach, können die Übermittlungskosten vom Zahlungsbetrag einbehalten werden. Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- und Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

(2) § 122 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt gefaßt:

„Das Arbeitslosengeld wird in der Regel nach Ablauf des Zahlungszeitraums gezahlt.“

(3) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 620 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Träger der Unfallversicherung können die Deutsche Bundespost anweisen, die Auszahlung und Anpassung von Geldleistungen für sie durchzuführen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 621 wird aufgehoben.

3. § 1296 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) „Die Deutsche Bundespost führt für die Träger der Rentenversicherung die Auszahlung und Anpassung von Renten an Empfänger durch, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben. Die hierbei erforderlichen Verwaltungsakte ergehen in Namen des Trägers der Rentenversicherung. Er wird nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Berechtigten entbunden. Änderungen des Wohnortes hat der Empfänger der Deutschen Bundespost anzuzeigen. Die Träger der Rentenversicherung können die Deutsche Bundespost anweisen, auch die Auszahlung und Anpassung anderer Geldleistungen für sie durchzuführen.“

4. § 1298 wird aufgehoben.

(4) Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 73 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) „Die Deutsche Bundespost führt für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Auszahlung und Anpassung von Renten an Empfänger durch, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben. Die hierbei erforderlichen Verwaltungsakte ergehen in Namen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Sie wird nicht von ihrer Verantwortung

gegenüber dem Berechtigten entbunden. Änderungen des Wohnortes hat der Empfänger der Deutschen Bundespost anzuzeigen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann die Deutsche Bundespost anweisen, auch die Auszahlung und Anpassung anderer Geldleistungen für sie durchzuführen.“

2. § 75 wird aufgehoben.

(5) § 89 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) „Die Bundesknappschaft kann die Deutsche Bundespost anweisen, die Auszahlung und Anpassung von Geldleistungen für sie durchzuführen.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

(6) § 66 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird gestrichen.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung als Bundesrecht außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Mit dem Reichsgesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen (GZöK) vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) wurde unter Ablösung älterer landesrechtlicher Regelungen für die Behörden des ehemaligen Reiches ein einheitliches Zahlungsverkehrsrecht geschaffen. Dieses Gesetz gilt, soweit es nicht in Einzelheiten dem Grundgesetz widerspricht, nach Art. 123 Abs. 1 GG auch heute fort, und zwar soweit es Gegenstände der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes betrifft, als Bundesrecht, im übrigen, soweit es nicht aufgehoben worden ist, als Landesrecht.
2. In Anlehnung an § 270 BGB bestimmt das GZöK, daß Zahlungen der Verwaltung grundsätzlich im Wege der Übermittlung des Geldes an den Wohnsitz oder den Ort der gewerblichen Niederlassung des Empfängers zu leisten sind. In der Frage, wie die Übermittlung zu erfolgen hat, trifft es keine Festlegung, abgesehen von zwei Fällen, nämlich einmal, daß es die Überweisung auf ein Konto ausdrücklich für zulässig erklärt, sofern der Empfänger nicht auf einer anderen Zahlungsweise besteht, zum anderen, daß es für Löhne, Gehälter und andere Dienstbezüge — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den zuständigen Minister — Barzahlung vorschreibt, falls der Empfänger nicht die Überweisung beantragt. Die Art der Auszahlung ist also grundsätzlich in das Ermessen der Verwaltung gestellt, wobei das Gesetz den damaligen Zahlungsgewohnheiten entsprechend die Barzahlung noch als die Regel und die Überweisung mehr als die Ausnahme ansieht.
3. Seit dem Inkrafttreten des GZöK haben sich die Zahlungsgewohnheiten grundlegend geändert. War die unbare Zahlungsweise z. Z. des Erlasses des GZöK vornehmlich diejenige der Wirtschaft, so ist sie heute allgemein üblich geworden, soweit es sich nicht um die typischerweise bar abzuwickelnden Zug-um-Zug-Geschäfte des täglichen Lebens handelt. Der Anteil derjenigen erwachsenen Personen, die nicht über ein Konto verfügen, ist nur noch gering. Ende 1981 wurden im Geltungsbereich des Gesetzes bei einer Einwohnerzahl von rd. 61 Mio. ca. 50 Mio. Girokonten bei den Kreditinstituten einschließlich der Post unterhalten, davon 38 Mio. Privatkonten und 12 Mio. Geschäftskonten. Damit besitzt — zumindest rechnerisch — jeder der 24 Mio. privaten Haushalte ein Girokonto.
4. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Zahlungen der Behörden (Behördenzahlungsgesetz — BZG) soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden, zumal auch die Verwaltung ihren Zahlungsverkehr weit überwiegend bargeldlos abwickelt. Er bezweckt, den Überweisungsverkehr der Verwaltung auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen. Er bestimmt, daß die Empfänger wiederkehrender Geldleistungen zur Angabe bzw. Einrichtung eines Kontos verpflichtet sind und stellt klar, daß die anfallenden Bankgebühren zu ihren Lasten gehen.
5. Die Anpassung der gesetzlichen Regelung an die veränderten Verhältnisse soll zugleich zur weiteren Kostensenkung bei der Bundesverwaltung beitragen. Die Barzahlung ist die aufwendigste Form der Zahlung. Die Geldübermittlung im Wege der postalischen Zahlungsanweisung kostet je Zahlungsfall mindestens 4,20 DM an Gebühren; die Gebühr steigt mit der Höhe der auszahlenden Beträge. Dagegen erfolgt die bargeldlose Überweisung auf ein Empfängerkonto über das Filialnetz der Deutschen Bundesbank für den Bund, die Länder und andere öffentliche Verwaltungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bzw. im Postgirodienst für Bund, Länder und Gemeinden nach § 2 Abs. 2 der Postgiroordnung gebührenfrei. Da die Geldüberweisung auch jetzt schon in weitem Umfang praktiziert wird und in Teilbereichen durch Gesetz, Verordnung oder durch Tarifverträge bereits vorgeschrieben ist, ändert sich durch diese Anpassungsmaßnahme für die weit überwiegende Mehrzahl der Zahlungsempfänger nichts. Die mit der Kontoführung bzw. Buchung verbundenen Kosten werden im Hinblick auf die Vorteile des Kontos als Kosten der allgemeinen Lebenshaltung getragen. Den wenigen, die aus nicht anerkennenswerten Gründen auf Barzahlung beharren, kann zugemutet werden, daß sie den Bemühungen der öffentlichen Verwaltung um Kostensenkung Rechnung tragen oder die Kosten der Barauszahlung selbst übernehmen.
6. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die anstehende Regelung ergibt sich hinsichtlich der Abwicklung von Zahlungen aus privatrechtlichen Rechtsverhältnissen aus Artikel 74 Nr. 1 GG. Hinsichtlich der Besoldung und Versorgung der Bundesbediensteten und der Versorgungsempfänger des Bundes bzw. seiner Körperschaften folgt sie aus Artikel 73 Nr. 8 GG. Für die übrigen Bereiche, in denen Zahlungen im Vollzug von Bundesgesetzen zu leisten sind, stellt sich die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers als Annex der jeweiligen nach den Artikeln 71 ff GG materiell der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Materie dar.
7. Neben dem GZöK sind bundesgesetzlich für einzelne Bereiche teilweise unterschiedliche Regelungen zu Art und Weise der Zahlungsbewir-

kung ergangen, die dem GZöK nach dem Grundsatz der Spezialität vorgehen:

Die §§ 224 Abs. 3 AO und 51 Abs. 1 BAFöG sehen für die Zahlungen der Finanzbehörden des Bundes und der Länder bzw. auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung die unbare Zahlungsweise bereits vor, und zwar nicht nur für wiederkehrende, sondern auch für einmalige Zahlungen. Diese Bestimmungen brauchen, da ihr Regelungsgehalt, abgestellt auf die Besonderheiten des jeweiligen Sachgebiets, dem Entwurf weitgehend entspricht, nicht geändert zu werden.

§ 47 Erstes Buch des Sozialgesetzbuches, der dem Empfänger von Geldleistungen die Wahl zwischen der kostenlosen Überweisung auf Konto oder der kostenlosen Barübermittlung an seinen Wohnsitz läßt, ist hingegen aus den gleichen Gründen, die zu der Gesetzesänderung geführt haben, an die Neuregelung anzupassen; außerdem ist sicherzustellen, daß diese Regelung im Sozialleistungsbereich uneingeschränkt gilt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu § 4 des Entwurfs verwiesen.

8. Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil die Änderung des § 47 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auch die Zahlungsweise der Behörden der Länder (Gemeinden) betrifft.

Im einzelnen

Zu § 1 — Anwendungsbereich

1. Der Entwurf regelt Zahlungen der Behörden des Bundes und der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Zahlungen der Länder-(Gemeinde-)behörden fallen nicht in seinen Anwendungsbereich, auch wenn sie in Vollzug von Bundesgesetzen geleistet werden. Insoweit überläßt es der Bund den Ländern, ob und ggf. in welcher Weise sie das Zahlungsverfahren ihrer Behörden regeln wollen.

Neben den Zahlungen der laufenden Bundesverwaltung erfaßt der Entwurf insbesondere die Zahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen. Im übrigen treten seine Bestimmungen gegenüber spezielleren Vorschriften anderer Bundesgesetze zurück (vgl. Ziff. 7 des Allgemeinen Teils).

2. Abweichend vom jetzigen Recht knüpft die Neuregelung nicht mehr an den Begriff der „öffentlichen Kassen“ an, sondern stellt auf die Behörde als die die Zahlung veranlassende Stelle ab, weil regelmäßig eine Behörde und nicht die bloß ausführende Kasse dem Zahlungsempfänger als Handelnde gegenübertritt. Ein weiterer Grund hierfür liegt darin, daß der Begriff „Kasse“ im üblichen Sprachgebrauch nicht nur mit den Geld auszahlenden oder entgegennehmenden Stellen der öffentlichen Verwaltung in Verbindung gesetzt wird, sondern darüber hinaus in anderen Zusammenhängen, z. B. „Krankenkasse, Innungskasse“ usw. benutzt wird; die Bezugnahme

auf den Begriff der Behörde dient insoweit der Klarstellung.

3. Der Entwurf verzichtet auf eine Definition des Begriffs der Behörde. Für den Anwendungsbereich des Gesetzes kann insoweit von der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und des § 1 Abs. 4 Verwaltungskostengesetz ausgegangen werden; danach ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Zu § 2 — Zahlungsort, Zahlungsweise

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 GZöK und bestimmt in entsprechender Anwendung des § 270 BGB, daß Geld grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Behörde an den Empfänger zu übermitteln ist. Damit wird klargestellt, daß diese Regelung auch für Zahlungen aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 behandelt den in der Praxis heute üblichen Fall, daß der Behörde das Konto des Empfängers bekannt ist. Sie kann dann — ebenfalls entsprechend der Regelung des GZöK — ohne weitere Vereinbarung mit dem Empfänger mit befreiender Wirkung auf sein Konto überweisen.

Einen Anspruch darauf, daß dem Empfänger das Geld auf eine von ihm bestimmte andere Weise übermittelt wird, sieht der Entwurf nicht vor.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 weicht von Absatz 1 insoweit ab, als die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle für die dort näher bezeichneten Empfänger anordnen kann, daß der Wohnsitz nicht der Erfüllungsort für die Geldübermittlung ist und daß diese ausschließlich im Wege der Überweisung auf ein Konto erfolgt.

Die Ermächtigung ist erforderlich, damit sich die Bundesverwaltung gegen die erhöhte Verlust- und Verzögerungsgefahr bei der Geldübermittlung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes sichern kann. Ob von ihr Gebrauch gemacht wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt in Übereinstimmung mit § 270 Abs. 4 BGB klar, daß die Verpflichtung der Behörde zur Übermittlung der Geldleistung an den Wohnsitz oder den Ort der gewerblichen Niederlassung des Empfängers keine Veränderung des Leistungsortes zur Folge hat.

Zu § 3 — Zahlungsweise bei wiederkehrenden Zahlungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Empfänger von wiederkehrenden Zahlungen auf Aufforderung zur Angabe und ggf. Einrichtung eines für den Überweisungsverkehr geeigneten Kontos. Dies ist zumutbar, da solchen Zahlungen regelmäßig ein auf eine gewisse Dauer angelegtes Rechtsverhältnis, z. B. ein Dienstverhältnis, zugrunde liegt. Das Konto kann auf den Namen eines anderen, z. B. des Ehegatten oder einer sonstigen Person seines Vertrauens lauten.

Wiederkehrende Zahlungen sind Geldleistungen, die vorhersehbar in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabständen erneut anfallen; auf gleichbleibende oder wechselnde Höhe des Zahlungsbetrages kommt es nicht an. Die Verpflichtung entsteht auf Aufforderung durch die Behörde. Unberührt bleibt die Befugnis der Verwaltung, wiederkehrende Geldleistungen in bar oder durch Scheck auszuzahlen, wo ihr dies zweckmäßig erscheint.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die von den Kreditinstituten bzw. der Post für die Einrichtung und die Führung eines Kontos erhobenen Gebühren sowie ggf. anfallenden Buchungsgebühren im Verhältnis zur anweisenden Stelle vom Empfänger zu tragen sind.

Eine Erstattung dieser Gebühren kann nicht in Betracht gezogen werden, weil unter den heutigen Lebensverhältnissen ein Konto und die damit verbundenen Kosten zur normalen Lebenshaltung gehören. Darüber hinaus würden Erstattungen, insbesondere was die Kontoführungsgebühr angeht, die Verwaltungen mit jährlichen Kosten in vielfacher Millionenhöhe belasten, ganz abgesehen von dem angesichts der unterschiedlichen Gebührenstruktur erforderlichen Verwaltungsaufwand für die dann notwendigen Feststellungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die Voraussetzungen abschließend auf, unter denen der Empfänger wiederkehrender Zahlungen von der Verpflichtung befreit ist, der Behörde die bargeldlose Zahlung zu ermöglichen, also eine Auszahlung auf andere Weise verlangen kann. Die Behörde hat in diesen Fällen die Zahlung in einer den Umständen nach angemessenen Form zu bewirken, in der Regel durch Zustellung in die Wohnung oder durch Übersendung eines Schecks oder einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung.

Die 1. Alternative des Absatzes 2 (Unmöglichkeit ein Konto einzurichten) trägt denjenigen Fällen Rechnung, in denen dem Empfänger seitens der Kreditinstitute die Einrichtung eines Kontos verweigert wird, z. B. wegen Kontomißbrauchs oder fehlender Bonität.

Wichtige Gründe im Sinne der 2. Alternative des Absatzes 2 (Unzumutbarkeit der Benutzung eines Kontos) sind die in der Person des Empfängers lie-

genden Hinderungsgründe wie Bettlägerigkeit, schwere Behinderung oder hohes Alter, die es ausschließen, daß er den Zahlungsbetrag bei der nächstgelegenen bargeldzahlenden Stelle abholt. Sonstige triftige Gründe können von Fall zu Fall in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 gibt der Verwaltung ein angemessenes, aber auch erforderliches Mittel an die Hand, der Forderung nach Kontoeinrichtung oder Kontoangabe Geltung zu verschaffen. Unter Übermittlungskosten sind ausschließlich die Gebühren zu verstehen, welche der anweisenden Stelle infolge der Barübermittlung entstehen, nicht aber andere Mehrkosten.

Zu Absatz 4

Schon das GZöK sah eine Ermächtigung für den zuständigen Minister vor, Sonderregelungen für die Auszahlung von Löhnen, Gehältern und anderen Dienstbezügen zu treffen. Für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der Deutschen Bundespost ist daraufhin bestimmt worden, daß die Deutsche Bundespost Dienst- und Versorgungsbezüge, Löhne und Gehälter nur auf ein Postgirokonto zu überweisen braucht.

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit bedient sich die Deutsche Bundespost für ihren Bereich des eigenen Postgirodienstes als des für sie kostengünstigsten Verfahrens. Wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, werden durch ein Gebrauchmachen von dieser Ermächtigung die Bezügeempfänger nicht in unzumutbarer Weise belastet.

Zu § 4 — Änderung von Sozialgesetzen

Zu Absatz 1 — Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Die Neufassung des I § 47 SGB dient der Anpassung an den Entwurf des BZG, insbesondere an dessen § 3.

§ 47 Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, daß Geldleistungen regelmäßig auf ein Konto zu überweisen sind. Absatz 1 Satz 2 ergänzt diesen Grundsatz durch die Begründung einer entsprechenden Mitwirkungspflicht des Empfängers. Das von ihm anzugebende Konto kann auch auf den Namen eines anderen, z. B. des Ehegatten oder einer sonstigen Person seines Vertrauens lauten.

§ 47 Absatz 2 führt abschließend auf, unter welchen Voraussetzungen der Empfänger eine Auszahlung auf andere Weise beanspruchen kann. Er ist als Sonderregelung zu I § 33 Satz 2 SGB zu verstehen. Nummer 1 knüpft im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht des Empfängers nach Absatz 1 Satz 2 an den Rechtsgedanken des I § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB an. Sie betrifft einmalige Geldleistungen, kann im sozialen Bereich aber auch für geringfügige laufende Geld-

leistungen Bedeutung erlangen. Nummer 2 entspricht § 3 Abs. 2 Entwurf BZG. Sie trifft insbesondere Fälle, in denen der Empfänger wegen einer Behinderung oder aus Altersgründen gehindert ist, ein Postamt oder ein Kreditinstitut aufzusuchen.

Die Fassung der Absätze 1 und 2 läßt die Befugnis des Leistungsträgers, auch in sonstigen geeigneten Fällen eine Auszahlung auf andere Weise vorzunehmen, unberührt. Damit kann es in den Sozialleistungsbereichen, in denen sich eine Barauszahlung (z. B. durch die Kasse des zuständigen Leistungsträgers, eines anderen Leistungsträgers, einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuches oder eines Versicherungsträgers aus einem anderen Staat) bewährt hat, bei der bisherigen Praxis verbleiben. Die Form der Auszahlung auf andere Weise (z. B. Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Barzustellung in der Wohnung) steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Leistungsträgers. Dem Wunsch des Empfängers nach einer Barzustellung in der Wohnung ist nach I § 33 Satz 2 SGB jedoch zu entsprechen, soweit dies (z. B. wegen einer Behinderung oder aus Altersgründen) angemessen ist.

§ 47 Absatz 3 regelt die Kosten und die Gefahr der Auszahlung einschließlich der Übermittlung. Absatz 3 Satz 1 stellt nunmehr entsprechend § 270 Abs. 1 BGB und § 2 Satz 1 Entwurf BZG klar, daß der Leistungsträger auch die Gefahr trägt. Von einer Beschränkung der Kostenfreiheit und der Gefahrtragung auf den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs wurde abgesehen. Insoweit verbleibt es bei der durch die Schaffung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bewirkten Vereinheitlichung, zumal auch der Entwurf des Behördenzahlungsgesetzes keine allgemeine Beschränkung der Kostenfreiheit und Gefahrtragung auf das Inland kennt. Absatz 3 Satz 2 soll der Mitwirkungspflicht des Empfängers nach Absatz 1 Satz 2 den erforderlichen Nachdruck verleihen. Der Begriff der Übermittlungskosten umfaßt nicht die beim jeweiligen Leistungsträger entstehenden Verwaltungskosten. Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Entwurf BZG auch für den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs.

Vor Absätzen 2 bis 6

Die Absätze 2 bis 6 stellen sicher, daß I § 47 SGB n. F. im Sozialleistungsbereich grundsätzlich ohne Einschränkung gilt. Für den Bereich der Ausbildungsförderung soll es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Regelung des § 51 Abs. 1 BAföG verbleiben, zumal in diesem Bereich Ausnahmen im Sinne des I § 47 Abs. 2 SGB n. F. selten sein dürften.

Zu Absatz 2 — Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes

Die Änderung des § 122 Satz 1 AFG dient der Vereinheitlichung des Sozialrechts. Sie wird dazu führen, daß insbesondere bei der Auszahlung von Ar-

beitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld mehr als bisher von der unbaren Zahlungsweise Gebrauch gemacht wird.

Zu Absätzen 3 bis 5 — Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungs-gesetzes und des Reichs-knappschaftsgesetzes

Die Änderung der §§ 620 Abs. 1 Satz 1, § 1296 Abs. 1 RVO, § 73 Abs. 1 AVG und § 89 Abs. 2 RKG stellen klar, daß „Zahlung durch die Deutsche Bundespost“ im Sinne dieser Vorschriften nicht als Barauszahlung zu verstehen ist, sondern als Anweisung zur Durchführung der Auszahlung (durch Überweisung oder Auszahlung auf andere Weise). § 1296 Abs. 1 Satz 2 und 3 RVO und § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVG dienen der rechtlichen Klarstellung. Die bisherigen Unterschiede, wonach die Auszahlung durch die Deutsche Bundespost in der allgemeinen Rentenversicherung stärker ausgestaltet ist als in der Unfallversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung, werden aufrechterhalten. Eine geringfügige Verschiebung ergibt sich in der allgemeinen Rentenversicherung lediglich dadurch, daß der Grundsatz der Auszahlung durch die Deutsche Bundespost für Renten insgesamt etwas verstärkt und für einmalige Geldleistungen geringfügig gelockert wird. Im Zusammenhang mit der Auszahlung wird auch die Anpassung der Geldleistungen durch die Deutsche Bundespost auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Die Streichung des § 620 Abs. 2 RVO ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 620 Abs. 1 Satz 1 RVO.

Die §§ 621, 1298 RVO, § 75 AVG und § 89 Abs. 3 RKG werden aufgehoben, weil ein Bedürfnis für allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Auszahlung von Geldleistungen an Empfänger im Ausland insoweit nicht mehr besteht. Die bisherigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 20. Dezember 1973 (Bundesanzeiger Nr. 240 vom 22. Dezember 1973 S. 2) entsprechen hinsichtlich der Auszahlung grundsätzlich I § 47 SGB n. F. Die darin außerdem geregelte Befugnis der Leistungsträger, Geldleistungen unter 50 DM für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten im voraus zu zahlen, ergibt sich bereits aus den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (IV § 69 Abs. 2 SGB). Im übrigen wird davon ausgegangen, daß eine Anpassung des Betrages von 50 DM zeitnäher und damit zweckmäßiger durch die Leistungsträger oder ihre Verbände selbst erfolgt.

Zu Absatz 6 — Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Streichung des § 66 Abs. 2 BVG dient der Vereinheitlichung des Sozialrechts. Sie wird dazu führen, daß bei der Auszahlung der Leistungen der Kriegsopferversorgung künftig mehr als bisher von der unbaren Zahlungsweise Gebrauch gemacht wird.

Zu § 5 — Berlin-Klausel

§ 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6 — Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen für den Bund außer Kraft zu setzen.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über Zahlungen der Behörden
(Behördenzahlungsgesetz - BZG)

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfes keiner besonderen Regelung. Mit dem Gesetzentwurf soll nachvollzogen werden, was entweder bereits anderweitig geregelt ist oder sich in der Praxis allgemein durchgesetzt hat. Die vorgesehene Regelung der Zahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen gehört in die Besoldungsgesetze und ist dort von einigen Ländern auch bereits getroffen worden. Der Entwurf sollte deshalb nicht weiterverfolgt werden.

Für das Gesetzesvorhaben besteht kein konkretes gewichtiges Bedürfnis. In der Praxis wickelt die Verwaltung ihren Zahlungsverkehr bereits überwiegend bargeldlos ab. Für viele Bereiche ist die Geldüberweisung auch durch Gesetz, Verordnung oder durch Tarifverträge vorgeschrieben. In der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes wird deshalb auch darauf hingewiesen, daß sich für die weit überwiegende Mehrzahl der Zahlungsempfänger nichts ändert. Ein Gesetz allein zu dem Zweck, wenigen, die - aus welchen Gründen auch immer - auf Barzahlung beharren, die Eröffnung eines Kontos aufzuerlegen, ist nicht gerechtfertigt. Der Normenbestand sollte nicht mehr als unbedingt notwendig vermehrt werden.